

Magdeburg, den 12.05.2014
jl-ck

Sitzung des HFA Nr. 45
Datum: 21.05.2014
Ort: Magdeburg, KVSA, Carl-Miller-Straße 7
Bearbeiter: Marion Kagelmann, Stadt Halberstadt
TOP 9 **Vollstreckung von Rundfunkbeiträgen**

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: ./.

Der Beitragsservice von ARD/ZDF/Deutschlandradio fordert eine vollumfängliche Abarbeitung der Vollstreckungshilfeersuchen für rückständige Rundfunkbeiträge und ehemals Rundfunkgebühren.

Bisher wurde eine Rückgabe der Vollstreckungsersuchen an die Rundfunkanstalt veranlasst, wenn keine **eigenen** offenen Forderungen vorlagen, der Vollstreckungsversuch für die Rundfunkbeiträge durch den Außendienst der Vollstreckungsbehörde erfolglos war sowie die Vermögensauskunft vorlag und daraus zu entnehmen war, dass die Forderungsbeitreibung aussichtslos und erfolglos ist.

Aus dem Schuldnerkontakt ist bekannt, dass die Rundfunkanstalt nach Rückgabe des Ersuchens durch die Kommunen ein Inkassounternehmen eingeschaltet hat.

Des Weiteren hat die Stadtkasse eine Pfändungs- und Überweisungsverfügung gegen einen Vollstreckungsschuldner erlassen, bei dem sowohl eigene Forderungen der Stadt als auch rückständige Rundfunkbeiträge bestehen. Die Pfändungs- und Überweisungsverfügung ging in diesem Fall an das entsprechende Finanzamt. Von dort wurde mitgeteilt, dass an die Stadt keine Überweisung erfolgt, die Pfändungsverfügung jedoch für eventuell noch ergebende Erstattungsansprüche vorgemerkt wird.

Gleichlautende Aussagen treffen auch Kreditinstitute, bei denen die Stadt Pfändungs- und Überweisungsverfügungen erlässt. Diese teilen daraufhin mit, dass kein pfändbares Vermögen vorhanden sei, es sich um ein Pfändungsschutzkonto handele und mit Zahlungen nicht zu rechnen sei. Die Pfändung bleibt jedoch bestehen.

Für vorgenannte Beispiele beabsichtigt die Stadt die Vollstreckungshilfeersuchen an den Beitragsservice des MDR zurückzugeben, damit die weitere Überwachung und die spätere Rück-

nahme der Pfändungs- und Überweisungsverfügung durch den Beitragsservice erfolgen kann. Dies wurde der Rundfunkanstalt per E-Mail geschildert und um Antwort gebeten.

Eine erste Aussage des Beitragsservice dazu lautete, dass die Möglichkeit der Rückgabe mit einem gesonderten Vermerk, der Abtretung des Pfändungsrechtes an die Rundfunkanstalt, besteht und dass es deutschlandweit zwei unterschiedliche Vorgehensweisen der Kommunen gibt. Eine weitere schriftliche Antwort führte dann zu der Aussage, dass weder eine Rücknahme von Pfändungen noch eine Abtretung des Pfändungsrechtes bei Vollstreckung rückständiger Rundfunkbeiträge und rückständiger Rundfunkgebühren durch die Kommune korrekt ist.

Haben die Kommunen den Vollstreckungsweg tatsächlich vollends durchzuführen?

Die sehr unterschiedliche Handhabung im Umgang mit der Durchführung der Vollstreckungshandlungen für derartige Vollstreckungsersuchen in den Kommunen ist hinreichend bekannt.

Um einen einheitlichen Vollstreckungsweg für die Vollstreckung rückständiger Rundfunkbeiträge durch die Vollstreckungsbehörden im Land Sachsen-Anhalt umzusetzen, wendet sich die Stadt Halberstadt mit dieser Anfrage an den Städte- und Gemeindebund und bittet um eine aussagefähige Stellungnahme.

Das Vorhalten der Vollstreckungsakten, die Ausschöpfung aller Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und die Überwachung z. B. der Verjährungsfrist bindet bei den Vollstreckungsbehörden Personal, welches die Kommune nicht hat. Eigene Vollstreckungsforderungen haben aufgrund der Liquiditätsprobleme der Kommune Vorrang. Nach § 7a VwVG LSA sind die Gemeinden für die Vollstreckung der Bescheide über rückständige Rundfunkbeiträge und rückständige Rundfunkgebühren zuständig. Allerdings gibt der MDR seine Forderungen nicht ab, sondern er schaltet mangels eigener Vollstreckungsorgane, lediglich die durch Gesetz vorgesehenen Stellen, sprich Kommunen ein.

Der Ausschuss wird um Aussprache gebeten.